

§ 6 RVZG 1995 Ausmaß der Versorgungsgenusszulage für die Hin-terbliebenen und Angehörigen

RVZG 1995 - Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.02.2023

(1) Dem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuss, und dem Angehörigen, der Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenusszulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenusszulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuss zum seinerzeitigen Ruhegenuss.

(2) § 5 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. § 5 Abs. 7 ist auch auf Versorgungsgenusszulagen anzuwenden, die sich von den dort genannten Ruhegenusszulagen ableiten.

§ 7 entfällt; LGBl Nr. 34/1999 vom 14.7.1999

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at